

Kleine Anfrage

Steuerruling

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 06. April 2022

Für juristische Personen kann es aufgrund der möglichen finanziellen Folgen sehr wichtig sein, mit der Steuerverwaltung einen geplanten steuerlichen Sachverhalt verbindlich abzuklären. Die Steuerbehörde nimmt mittels Ruling respektive Steuervorbescheid Stellung und schafft so Sicherheit für die Unternehmen bei geplanten Umstrukturierungen. Während die kantonalen Steuerbehörden in der Schweiz in der Regel innert ein paar Tagen oder wenigen Wochen Antworten liefern, ist es laut Steuerexperten in Liechtenstein offenbar so, dass es hier mehrere Wochen oder Monate dauern kann, bis die Unternehmen verbindliche Antworten erhalten. Dazu meine Fragen:

- * Wie viele Personen sind bei der Steuerbehörde befugt, Anfragen von juristischen Personen bezüglich Steuerrulings verbindlich zu beantworten?
- * Falls es nur zwei Personen sein sollten - nämlich der Amtsleiter und sein Stellvertreter -, ist dieser Personenkreis angesichts der langen Wartezeiten allenfalls zu klein?
- * In Liechtenstein rühmt man sich regelmässig der kurzen Wege. Wie beurteilt die Regierung diese langen Wartezeiten?
- * Plant die Regierung Massnahmen zur schnelleren Bearbeitung von Steuerrulings, damit dieser Standortnachteil eliminiert werden kann?

Antwort vom 08. April 2022

Zu Frage 1:

Sämtliche Steuerrulings werden vom Amtsleiter sowie dem – je nach Steuerart - zuständigen Abteilungsleiter unterzeichnet. Die Regierung erachtet dieses Vorgehen, d.h. das Vieraugen-Prinzip, als angemessen und wichtig, geht es doch vielfach um Entscheide mit grösserer finanzieller Tragweite.

Zu Frage 2 und 3:

Diese Fragen können nur allgemein beantwortet werden, da die Regierung die Fälle, die zu diesen Fragen geführt haben, nicht kennt. Die meisten Steuerrulings werden innert 14 Tagen geprüft. Es gibt aber auch Rulings, die komplex, unklar und unvollständig sind, weshalb es zu Rückfragen seitens der Steuerverwaltung kommt, was die Durchlaufzeit natürlich verlängert. Des Weiteren gibt es Rulinganträge von Steuerpflichtigen und Steuerberatern, deren Inhalt von der Steuerverwaltung in der ursprünglich eingereichten Form nicht bestätigt wird, da unterschiedliche Beurteilungen zum geschilderten Fall bestehen. Solche Anträge werden vom Antragssteller überarbeitet oder zurückgezogen.

Zu Frage 4:

Bei einer Bearbeitungszeit von grundsätzlich 14 Tagen sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf bzw. keinen Standortnachteil.